

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. Juni 2026

28.

Lärmschutzverordnung 2026

## 28. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 23.06.2026 zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung 2026)

Aufgrund des § 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Schutz vor lärmeregenden Aktivitäten

- (1) In der Umgebung von und in Gebäuden mit Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Tablets und dgl. nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass dadurch nicht ungebührlich hervorgerufenen störender Lärm erregt wird und unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen die in Abs. 1 angeführten Geräte nur in geschlossenen Räumen mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

### § 3

#### Darbietung von Musik aller Art

- (1) Die Darbietung von Musik jeder Art (Livemusik, DJ, und dgl.) im Freien ist, sofern nach Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, verboten.
- (2) Außerhalb der Betriebsräume von Gastgewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), zuletzt geändert durch das Gesetzes BGBl. I 33/2026, ist die Darbietung von Musik nach Abs. 1 auf den gewerbebehördlich bewilligten Betriebsflächen im Freien mit einem Schallpegel von max. 75 dB (energieäquivalente Dauerschallpegel  $L_{A,eq}$ ), gemessen in 1 m Entfernung nur zulässig:
  - a) in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Mai des Folgejahres in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Schallpegels müssen elektroakustische Anlagen über eine Einrichtung zur Begrenzung oder Überwachung der Lautstärke verfügen. Die Pegelbegrenzung ist nachweislich auf den max. Schallpegel nach Abs. 2 von einem befugten Sachverständigen einzustellen und mit einem Manipulationsschutz zu versehen.
- (4) Die Inbetriebnahme einer Anlage zur Darbietung von Musik im Freien ist der Gemeinde unter Anschluss eines Nachweises im Sinne des Abs. 3 anzuzeigen.

### § 4

#### Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 und § 2 gilt nicht für

- a) Tätigkeiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt;
- b) Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2025;
- c) für Organe von Behörden, Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die

Verwendung bei deren Aufgabenerfüllung, Einsätzen oder Einsatzübungen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Strafbestimmungen**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,00 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung 2024) vom 20.12.2024, Zahl 120-2/24/16962/012, kundgemacht vom 23.12.2025 bis 8.01.2025 außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Kilian Klotz**